Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3252

11. 10. 79

Sachgebiet 951

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen
— Drucksache 8/2898 —

A. Problem

Die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation sollen die Einhaltung von Mindestnormen über Sicherheit und Befähigung der Seeleute und angemessene Beschäftigungsbedingungen auf Seeschiffen gewährleisten. Durch einheitlich geltende internationale Regelungen sollen die sich aus der Seeschiffahrt ergebenden Gefahren für die Seeleute und für die Umwelt so gering wie möglich gehalten werden.

B. Lösung

Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation.

Soweit die einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften den Bestimmungen des Übereinkommens nicht entsprechen, sieht der Gesetzentwurf die notwendigen gesetzlichen Änderungen vor. Insbesondere sollen durch Ergänzungen des Seeaufgabengesetzes die Rechtsgrundlagen für Maßnahmen gegenüber Schiffen unter fremder Flagge, die die Mindestnormen nicht erfüllen, geschaffen werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Ausführung des Gesetzes selbst bringt noch keine zusätzlichen Kosten mit sich. Allerdings werden Verwaltungskosten beim Bund und bei den Küstenländern — Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein — entstehen, sobald die auf Grund der Ermächtigungen in Artikel 2 Nr. 5 und Artikel 3 zu erlassenden Rechtsverordnungen vorliegen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen — Drucksache 8/2898 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die Bundesregierung zu ersuchen, sich mit geeigneten Mitteln darum zu bemühen, daß die neuen Vorschriften des IAO-Übereinkommens Nr. 147 im gesamten europäischen Bereich gleichzeitig eingeführt, einheitlich angewendet und ihre Einhaltung überwacht werden.

Bonn, den 26. September 1979

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)	**Dr. George**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zum Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen — Drucksache 8/2898 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen	**Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Dem in Genf am 29. Oktober 1976 von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Übereinkommen über Mindestnormen auf Handelsschiffen wird zugestimmt. Das Übereinkommen* wird nachstehend veröffentlicht.	unverändert
Artikel 2	**Artikel 2**
Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Seeverkehrs vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Seeverkehrs vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), wird wie folgt geändert:
1. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:	1. unverändert
„6. die Festsetzung und Überwachung der für die Verkehrssicherheit der Schiffe erforderlichen Mindestbesatzung, der Eignung und Befähigung des Kapitäns und der Besatzungsmitglieder sowie auf Schiffen unter fremder Flagge zusätzlich die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Seeleute."	

*) unverändert wie in Drucksache 8/2898

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung Aufgaben, die der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes nach § 1 Nr. 2 im Bereich der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres sowie nach § 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b auf der Hohen See obliegen, zur Ausübung auf den Bundesgrenzschutz und die Zollverwaltung übertragen; das gleiche gilt für die Übertragung von Aufgaben des Bundes nach § 1 Nr. 4 und 6 im Bereich der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres und der Hohen See sowie für die Übertragung sonstiger Aufgaben des Bundes auf der Hohen See. Der Bundesminister für Verkehr regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen das Zusammenwirken der zuständigen Behörden seines Geschäftsbereichs mit dem Bundesgrenzschutz und der Zollverwaltung. Der Bundesminister für Verkehr und die von ihm beauftragten Behörden seines Geschäftsbereichs üben gegenüber dem Bundesgrenzschutz und der Zollverwaltung bei der Durchführung der Aufgaben nach Satz 1 die Fachaufsicht aus."	2. unverändert
3. § 6 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Außerdem führt die See-Berufsgenossenschaft die Aufgaben des Bundes nach § 1 Nr. 6 aus, die ihr durch Rechtsverordnung übertragen sind." b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4. Der neue Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die See-Berufsgenossenschaft untersteht bei der Durchführung der Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 der Fachaufsicht des Bundesministers für Verkehr."	3. unverändert
4. In § 8 wird im ersten Halbsatz die Zahl „4" durch die Zahl „6" ersetzt.	4. unverändert
5. Nach § 9 a wird folgender neuer § 9 b eingefügt: „9 b (1) Der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung 1. die Festsetzung und Überwachung der für die Verkehrssicherheit der Schiffe unter fremder Flagge erforderlichen Mindestbesatzung und der Eignung und Befähigung des Kapitäns und der Besatzungsmitglieder dieser Schiffe,	5. Nach § 9 a wird folgender neuer § 9 b eingefügt: „9 b (1) unverändert

Entwurf

2. die Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Seeleute auf Schiffen unter fremder Flagge und
3. das in völkerrechtlichen Vereinbarungen im Interesse der Verkehrssicherheit der Schiffe unter fremder Flagge und des Schutzes der Seeleute auf diesen Schiffen vorgesehene Melde- und Unterrichtungsverfahren

zu regeln.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können auch zur Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften und *zur Erfüllung* von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen erlassen werden."

6. In § 12 Abs. 1 wird die Bezeichnung „§§ 9 a und 11" durch die Bezeichnung „§§ 9 a, 9 b und 11" ersetzt.

7. In § 15 Abs. 1 Nr. 2 werden nach der Bezeichnung „§ 9" die Worte „oder nach § 9 b" eingefügt.

Artikel 3

Die Zuständigkeit für die Entgegennahme, Untersuchung und Meldung von Beschwerden nach Artikel 2 Buchstabe d Ziffer ii des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen *wird den* Seemannsämtern *übertragen.* Der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Verfahren zu regeln.

Artikel 4

Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165) wird wie folgt gefaßt:

„Unmittelbarer Zwang wird von den Vollzugsbeamten der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes mit strom- und schiffahrtspolizeilichen Befugnissen sowie den Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung angewandt; der Bundesminister für Verkehr regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen das Zusammenwirken der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung, des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können auch zur Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften und von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen erlassen werden."

6. unverändert

7. unverändert

Artikel 3

Für die Entgegennahme, Untersuchung und Meldung von Beschwerden nach Artikel 2 Buchstabe d Ziffer ii des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen **sind die** Seemannsämter **zuständig.** Der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Verfahren zu regeln.

Artikel 4

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Artikel 5	**Artikel 5**
Rechtsverordnungen, die auf Grund der in Artikel 2 Nr. 2 und 5 enthaltenen Ermächtigungen ergehen, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.	unverändert
	Artikel 5 a
	Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.
Artikel 6	**Artikel 6**
Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	unverändert
Artikel 7	**Artikel 7**
(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert
(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.	

Bericht des Abgeordneten Dr. George

A. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 8/2898 — in seiner Sitzung am 21. Juni 1979 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und an den Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen mitberatend überwiesen. Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen hat in seiner Stellungnahme vom 19. September 1979 der Vorlage unter verkehrspolitischen Gesichtspunkten zugestimmt und die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 26. September 1979 beraten und empfiehlt dem Deutschen Bundestag einstimmig, den Gesetzentwurf in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Der Ausschuß begrüßt einmütig die Zielsetzung des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation, die Einhaltung von Mindestnormen über Sicherheit und Befähigung der Seeleute sowie über deren sozialen Schutz und angemessene Beschäftigungsbedingungen zu gewährleisten. Durch einheitlich geltende internationale Regelungen sollen die sich aus der Seeschiffahrt ergebenden spezifischen Gefahren für die Seeleute und die Umwelt so gering wie möglich gehalten werden. Die Notwendigkeit solcher Mindeststandards und eine wirksame Kontrolle ihrer Einhaltung haben durch die Tankerunfälle der letzten Zeit aktuelle und erhöhte Bedeutung erlangt. Zugleich schafft das Übereinkommen die Voraussetzungen für eine internationale Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen im Bereich der Seeschiffahrt. Bisher sind Staaten, die wie die Bundesrepublik Deutschland hohe Sicherheitsanforderungen erfüllen und einen hohen sozialen Standard der Seeleute haben, gegenüber Staaten mit unternormigen Schiffen benachteiligt.

Die Ratifizierung des Übereinkommens wird von Gewerkschaften und Reederverbänden sowie den beteiligten Ressorts der Küstenländer und des Bundes allgemein begrüßt.

Nach dem geltenden innerstaatlichen Recht werden die Anforderungen des Übereinkommens bei deutschen Schiffen bereits erfüllt. Soweit die einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften den Bestimmungen des Übereinkommens nicht entsprechen, sieht der Vertragsgesetzentwurf die notwendigen gesetzlichen Änderungen und Ermächtigungen für den Erlaß von Rechtsverordnungen vor. Dies gilt vor allem für die Kontrollbefugnis des Hafenstaates gegenüber Schiffen unter fremder Flagge hinsichtlich der Einhaltung der Mindestnormen sowie für das Beschwerdeverfahren bei der Anheuerung deutscher und ausländischer Seeleute auf fremdflaggigen Schiffen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung legt in Übereinstimmung mit dem Verkehrsausschuß besonderen Wert darauf, daß die neuen Vorschriften des IAO-Übereinkommens Nr. 147 im gesamten europäischen Bereich gleichzeitig eingeführt, einheitlich angewendet und ihre Einhaltung überwacht werden. Hierdurch sollen durch unternormige Schiffe verursachte Wettbewerbsverzerrungen in der Seeschiffahrt vermieden werden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung nimmt zustimmend davon Kenntnis, daß sich die Bundesregierung bereits im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Europäischen Gemeinschaften bemüht hat, auf die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 147 durch andere Staaten Einfluß zu nehmen. Der Ausschuß begrüßt in diesem Zusammenhang die in dem Übereinkommen vorgesehene Möglichkeit für Hafenstaaten, durch Kontrollen gegenüber Schiffen unter fremder Flagge zu erreichen, daß gewisse Mindestnormen auch von anderen Staaten eingehalten werden. Der Ausschuß nimmt zustimmend von den Bemühungen der Bundesregierung Kenntnis, möglichst viele Hafenstaaten zu veranlassen, von dieser Möglichkeit zur Kontrolle fremdflaggiger Schiffe Gebrauch zu machen. Der Ausschuß hält es für erforderlich, daß die Bundesregierung ihre Bemühungen in den genannten Bereichen mit geeigneten Mitteln weiter fortführt.

Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme gegen die im Vertragsgesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Eingriffskompetenz der Vollzugsorgane des Bundes bei Gefahren im Bereich der sog. seewärtigen Begrenzung des Meeres ausgesprochen (Nr. 1 der Stellungnahme des Bundesrates). Der Ausschuß schließt sich der von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vertretenen Auffassung an, daß in diesem besonders sicherheitsempfindlichen Bereich auf eine Eingriffskompetenz des Bundes nicht verzichtet werden sollte, weil hier ein koordiniertes Vorgehen aller Sicherheitskräfte zweckmäßig erscheint.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist denjenigen Vorschlägen in der Stellungnahme des Bundesrates gefolgt, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat:

Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 9 b Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes)

Die vom Ausschuß gemäß dem Vorschlag des Bundesrates beschlossene Fassung dient der Klarstel-

lung. Auch hinsichtlich der Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen sollen die fraglichen Rechtsverordnungen der Umsetzung in innerstaatliches Recht dienen.

Zu Artikel 3 Satz 1

Die dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend beschlossene Fassung soll klarstellen, daß die Vorschrift lediglich die Bestimmung einer Zuständigkeit von Landesbehörden nach Artikel 84 Abs. 1 GG zum Gegenstand hat.

Zu Artikel 5 a

Den gemäß einem Vorschlag des Bundesrates neu einzufügenden Artikel 5 a hat der Ausschuß in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung übernommen.

Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfs sieht durch Erweiterung der Verweisung in § 8 des Seeaufgabengesetzes auch eine Erweiterung des Vertretungsrechts der Kontrollpersonen vor. Von diesem Recht werden auch Wohnräume der Besatzungsmitglieder (Kajüten usw.) erfaßt. In dem vorliegenden Gesetzentwurf muß deshalb das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) eingeschränkt werden, wie dies auch bereits in § 8 des Seeaufgabengesetzes erfolgt ist.

Bonn, den 10. Oktober 1979

Dr. George

Berichterstatter



